



Klienteninformation

Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Betriebe müssen ab 01.01.2016 grundsätzlich alle Barumsätze **einzeln** mit einer elektronischen Registrierkassa¹ (oder einem anderen elektronischen Aufzeichnungssystem) aufzeichnen. Um diese Aufzeichnungen auch gegen Manipulationen zu schützen, ist ab 1.1.2017 die Registrierkasse mit einer entsprechenden Sicherheitseinrichtung auszustatten.

Betroffen sind all jene Betriebe, die einen Jahresumsatz von **mehr als € 15.000** und davon **über € 7.500 als Barumsätze** erzielen. Die Grenzbeträge sind als Nettobeträge² zu verstehen. **Achtung:** der Begriff „**Barumsätze**“ umfasst auch die Zahlung, die mit Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen erfolgt.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Wie bisher kann die Tageslosung vereinfacht durch den „**Kassasturz**“ in folgenden Fällen ermittelt werden und zieht keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach sich³:

- „**Kalte-Hände-Regel**“: Betriebe mit Haus zu Haus Umsätzen oder Umsätzen auf öffentlichen Orten (Jahresumsatz bis zu maximal € 30.000⁴)
- **Gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste**
- **Automaten**, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, wenn die Gegenleistung für den Einzelumsatz € 20 nicht übersteigt.
- **Mobile Unternehmer** mit Außer-Haus-Geschäften (zB Physiotherapeuten, Tierärzte, Fremdenführer) - diese Unternehmer müssen vor Ort nur einen händischen Beleg erstellen (Beleg übergeben und Durchschrift aufbewahren!), müssen diesen aber **bei ihrer Rückkehr in den Betrieb** zeitnah und einzeln in der Registrierkasse nacherfassen.

Steuerliche Förderung

Als Unterstützung zur Finanzierung ist eine Prämie in Höhe von 200 € pro Kassensystem beantragbar; für die Inanspruchnahme müssen die Ausgaben jedoch vor dem 01.01.2017 erfolgen.

Sanktionen bei Nichtbefolgung

Verfügt der Unternehmer am 01.01.2016 trotz Registrierkassenpflicht über keine Registrierkasse wird das mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € geahndet (Finanzordnungswidrigkeit). Außerdem besteht Gefahr, dass eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Abgabenbehörde erfolgt.

TIPP: Da die derzeit angebotenen Kassensysteme noch nicht über eine kryptografische Signatur verfügen, gilt es sicher zu stellen, dass der Kassenanbieter dies im Laufe des Jahres 2016 nachrüsten kann.

¹ § 131b BAO.

² in Analogie zur Judikatur bezüglich Kleinunternehmer iSd § 6 Z 27 UStG.

³ Barumsatzverordnung (BarUV) 2015, BGBl II 247/2015, vom 9.9.2015.

⁴ Die BarUV 2015 ersetzt ab 1.1.2016 die BarBewVO (BGBl II 2006/441)